



Kanton Graubünden
Gemeinde Avers

Teilrevision Baugesetz

Art. 27, Wintersportzone

Beschwerdeaufgabe

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 12. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:

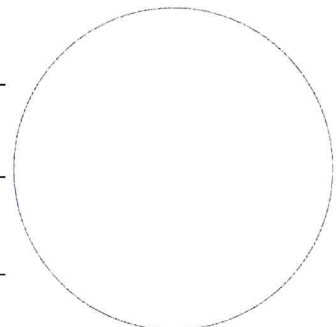
Der Gemeindeschreiber:



Von der Regierung genehmigt am:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

~~durchgestrichen~~ = Streichung

II Grundordnung

2. Zonenplan

D. Weitere Zonen

Wintersportzone

Art. 27

1. Die Wintersportzone umfasst das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände wie Ski- und Snowboardgelände, Langlaufloipen, Übungsgelände, Schlittelwege u.ä.
2. In der Wintersportzone steht allen Personen der freie Zutritt zur Ausübung des Wintersportes offen. Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Pflanzungen und Düngungen, welche die Ausübung des Wintersportes beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einfriedungen im Bereich von Pisten sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April zu entfernen.
3. Bauten und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen, sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.
4. Die maschinelle Präparierung von Pisten sowie notwendige weitergehende Eingriffe für die Ausübung des Wintersports wie die Errichtung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen oder Terrainanpassungen sind innerhalb der Wintersportzone gestattet. ~~Die Beschneieung darf frühestens ab 1. November und nur auf dauernd gefrorenem Boden erfolgen.~~
5. Schäden an Grundstücken oder Ertragsausfälle, die durch die Ausübung des Wintersportes an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von den interessierten Unternehmungen und Vereinigungen (Bergbahnen, Beherbergungsbetriebe, Skischulen, Verkehrsverein und dgl.) vergütet.
6. Kosten, die der Gemeinde aus der Freihaltung des Wintersportgeländes erwachsen, können ganz oder teilweise den interessierten Unternehmungen und Vereinigungen (Bergbahnen, Beherbergungsbetriebe, Skischulen, Verkehrsverein und dgl.) überbunden werden.